

nicht in genügendem Maße nachkommt und dadurch der Unterhaltsberechtigte zur Deckung seines Lebensbedarfes auf fremde Hilfe angewiesen ist (vgl. OG, Urt. vom 7. Dezember 1962 in NJ 1963 S. 221). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war aber der Unterhaltsrückstand von 2550 DM ausschließlich infolge der sehr unregelmäßigen Zahlungen des Angeklagten in der Zeit von 1950 bis 1955 entstanden. Nach diesem Zeitpunkt bis Juni 1962 hat er trotz häufigen Arbeitsplatzwechsels den ihm obliegenden Beitrag zum Unterhalt seines Kindes aus erster Ehe erbracht. Der Unterhaltsrückstand ist während dieses Zeitraumes nicht angewachsen, vielmehr durch entsprechende Zahlungen vermindert worden. Deshalb erfüllt sein Verhalten von 1955 bis Juni 1962 bereits objektiv nicht den Tatbestand des § 170 b StGB.

Für den vor 1955 entstandenen Unterhaltsrückstand hätte der Angeklagte selbst dann nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfen, wenn sein Verhalten tatbestandsmäßig im Sinne des § 170 b StGB wäre, weil die Strafverfolgung infolge Verjährung ausgeschlossen ist. Die dem Angeklagten für diesen Zeitraum zur Last gelegte Straftat ist ein mit einer im Höchstbetrage längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedrohtes Vergehen, dessen strafrechtliche Verfolgung gemäß § 67 Abs. 2 StGB verjährt ist.

Zutreffend hat aber das Kreisgericht das Verhalten des Angeklagten von Juli bzw. August 1962 an rechtlich als Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b StGB) beurteilt. Sein Motiv zu dieser Handlung war, das außer-eheliche Verhältnis zu einer anderen Frau fortzusetzen. Dabei hat er die Einstellung der Unterhaltszahlungen an seine Kinder als damit verbundene Folge erkannt und gewollt.

Das Kreisgericht hat zutreffend die moralische Verwerflichkeit des Handelns des Angeklagten betont. Er hat sich aus den sozialistischen Moralgrundsätzen fremdem, egoistischem Streben über seine Verantwortung für die Sicherung des Lebensbedarfs der Kinder hinweggesetzt. Er hat gewissenlos gehandelt, als er seine Familie im Stich ließ und sich um das Wohl der Kinder nicht im geringsten kümmerte. Mit Recht hat das Kreisgericht deshalb, auch wenn es für die Tatbestandsmäßigkeit eines Vergehens nach § 170 b StGB nicht vorausgesetzt ist, in seine Überlegungen einbezogen, daß die unterhaltsberechtigten Kinder durch die Vorenthaltung des ihnen zustehenden Unterhalts in Not geraten sind. Das mangelnde Verantwortungsbewußtsein des Angeklagten kommt auch darin zum Ausdruck, daß die wiederholten Ermahnungen durch staatliche und gesellschaftliche Organe nicht zur Veränderung seines Verhaltens führten.

Das Kreisgericht hat jedoch bei der Beantwortung der Frage, welche gerichtliche Maßnahme notwendig ist, um dem Kampf der Gesellschaft gegen derartige Gesetzesverletzungen und der Erziehung des Angeklagten gerecht zu werden, den allseitigen Zusammenhang der festgestellten Tatsachen ungenügend beachtet und die Repressivfunktion der Strafe im vorliegenden Fall überbetont, wozu auch die dargelegte fehlerhafte rechtliche Beurteilung beigetragen hat. Die zur Beurteilung stehende Straftat ist nicht von einer solchen Schwere, daß eine Freiheitsstrafe wie beispielsweise bei einem Gewaltverbrechen schon aus repressiven Gründen unumgänglich ist.

Der Kernpunkt der weiteren Erziehung des Angeklagten muß darin gesehen werden, ihm den tiefen Inhalt der sozialistischen Moral, insbesondere der Achtung der Familie, bewußt zu machen. Diese Aufgabe kann am besten im Prozeß der Arbeit durch das Kollektiv erfüllt werden, das die moralischen Schwächen des Angeklagten kennt und bereit ist, den Angeklagten durch seine Einbeziehung in das gesamte gesellschaftliche Leben in

seiner Einstellung zu seinen gesellschaftlichen Pflichten zu verändern. Die Auffassung des Kreisgerichts, eine bedingte Verurteilung könne für den Angeklagten deshalb nicht in Frage kommen, weil er, charakterlich labil, zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Gewähr für einen außergerichtlichen erzieherischen Erfolg biete, ist fehlerhaft. Der Angeklagte hat sich in die Arbeitskollektive eingefügt und gute Arbeitsleistungen vollbracht. Allerdings beweist sein häufiger Arbeitsstellenwechsel, daß seine Einstellung zur Arbeit noch unbeständig ist.

Das Kreisgericht verkennt die erzieherische Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere bei Vergehen, die aus noch ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein erwachsen. Dazu hebt jedoch der Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 hervor, daß die Entfaltung der moralisch-menschlichen Kraft durch unsere Gesellschaft die Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit, also auch der gerichtlichen, macht, soweit sich der Täter nicht durch Begehung eines schweren Verbrechens außerhalb der Gesellschaft stellt. Deshalb erweiterte der Staatsrat auch die gesetzlichen Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit bei Strafen ohne Freiheitsentzug. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen dafür vor, den Angeklagten durch den Ausspruch einer bedingten Verurteilung in Verbindung mit der Verpflichtung für ihn, einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz auf eine bestimmte Zeitdauer nicht zu wechseln, zu erziehen.

Damit hätte das Kreisgericht sichergestellt, daß gegen den noch nicht vorbestraften Angeklagten die vielfältigen Möglichkeiten der außergerichtlichen Erziehung ausgenutzt werden, der Angeklagte an eine feste Arbeit gewöhnt und in die Lage versetzt wird, seinen Unterhaltsverpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

Nach alledem war das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Kreisgericht zurückzuverweisen, das in der erneuten Verhandlung auf der Grundlage der erteilten Weisungen auf eine bedingte Freiheitsstrafe zu erkennen und danach in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, mit dem Betriebsleiter, den gesellschaftlichen Organisationen an der Arbeitsstelle und dem betreffenden Arbeitskollektiv bei der Gewährleistung der erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten durch das Arbeitskollektiv mitzuwirken hat.

§ 49 StVO; §§ 40, 49 StGB.

1. Beihilfe zu einer fahrlässig begangenen Straftat (hier: Körperverletzung) ist begrifflich ausgeschlossen.

2. Beihilfe zu einem Vergehen gern. § 49 StVO kann in der Verabreichung einer Menge alkoholischer Getränke durch eine Person bestehen (z. B. Gastwirt oder Gastgeber), wodurch die im § 49 StVO bezeichnete Wirkung eintritt. Sie liegt aber auch dann vor, und zwar hinsichtlich jedes Beteiligten, wenn z. B. in einer Trinkrunde, der mit Kenntnis der Teilnehmer ein Fahrzeugführer angehört, nach vorheriger Vereinbarung von den einzelnen Teilnehmern nacheinander ausgegebene oder in anderer Weise beschaffte geistige Getränke verzehrt werden, deren anteiliger Genuß die Fahrtüchtigkeit des betreffenden Fahrzeugführers erheblich beeinträchtigt.

Der ersten Getränke ausgebende Teilnehmer der Trinkrunde muß auch dann als Gehilfe zu dem im § 49 StVO bezeichneten Vergehen angesehen werden, wenn der anteilige Genuß dieser Getränke auf den mittrinkenden Fahrzeugführer ohne bemerkenswerte Einwirkung blieb.